

# LOHNANHANG

eingelangt am: .....

Registernummer KV .....

Katasterzahl .....

367/2012

XVI/95/27

zum Kollektivvertrag vom 1.3.1980

abgeschlossen zwischen dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Sektion Technik in Veranstaltungsbetrieben, 1090 Wien, Maria Theresienstrasse 11, einerseits und der Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, andererseits.

## I. GELTUNGSBEREICH

1. räumlich : für das Gebiet des Bundeslandes NIEDERÖSTERREICH
2. fachlich : für alle Betriebe, die in der Fachgruppe der Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich den Berufszweigen „Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen“ sowie „Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen“ angehören bzw. angehören werden.
3. persönlich: für alle in den unter Punkt 2 genannten Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, so ferne sie nicht Angestelltentätigkeit ausüben.

## II. LOHNORDNUNG 2012

### 1. Teilzeitbeschäftigte:

Leisten Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit entfällt ein Mehrarbeitszuschlag wenn innerhalb von 6 Monaten die Mehrarbeit ausgeglichen wird. Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

### 2. Kollektivvertragslohn:

Anhebung der Kollektivvertragslöhne bei allen Beschäftigungsgruppen im Ausmaß von 3 %. Streichung der Lohngruppe BedienerIn. Ab 1. Juli 2009 sind BedienerInnen in der Lohngruppe der ArbeiterInnen zu führen. Ab 1. Juli 2012 sind bei Kinobetrieben bis 4 Säle die KassiererInnen und die BilleteurInnen in einer gemeinsamen Lohngruppe zu führen.

### 3. Ausgleichszulage:

Zur Erzielung des Mindestkollektivvertrages wird die Ergänzung einer Ausgleichszulage vereinbart. Als Ausgleichszulage wird jener Betrag definiert, der zwischen dem KV-Lohn und dem sozialpartnerschaftlich vereinbarten Mindestlohn von € 1.000,- liegt.

Die Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestlohn von € 1.000,- und dem Kollektivvertragslohn wird mit 1.1.2009 festgelegt. Die Ausgleichszulage besteht solange als die jeweiligen Erhöhungen des Kollektivvertragslohnes nicht über € 1.000,- liegen.

a) Kinobetriebe bis 4 Säle :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.- Std.	Ausgleichszulage je Monat bei 40 Std.Woche ab 1.1.2009 *)
Operateur	229,20		14,34	5,73	7,56
ArbeiterIn		201,96		5,61	
KassierIn/ BilleteurIn	191,20	172,08	11,96	4,78	172,10

\*) gem. II. 3. Lohnanhang: Bei der Berechnung wurde der Wochenlohn mit 4,33 auf den Monatslohn hochgerechnet.

b) Kinobetriebe mit mehr als 4 Sälen :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.-Std.
Operateur	310,80		19,33	7,77
ArbeiterIn		271,44		7,54
KassierIn	272,40	245,16	16,83	6,81
BilleteurIn	258,00	232,20		6,45


### III. JUBILÄUMSGELDER

„Für langjährige Dienste werden nach einer Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb von 10 Jahren mindestens 2 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 15 Jahren mindestens 3 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 20 Jahren mindestens 4 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 30 Jahren mindestens 8 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 35 Jahren mindestens 12 kollektivvertragliche Wochenlöhne gewährt.“

Die Bestimmungen dieses Lohnanhanges treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

St. Pölten, am 26. Juli 2012

Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

  
Franz Lampesberger  
Fachgruppenobmann

  
Mag. Walter Schmalwieser  
Fachgruppengeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe  
Maria-Theresienstraße 11, 1090 Wien  
Geschäftsführung

  
Ing. Christian Meidlinger  
Vorsitzender

  
Angela Lueger  
Vorsitzender-Stv.

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung  
am: ..... 12. OKT. 2012 .....  
HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT  
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Wien, am: 12. OKT. 2012, 